

1976	Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1976	Nr. 137
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze 367-1, 366-1, 360-1	3221
15. 11. 76	Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung 612-7-1 (Anlage 2)	3228

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze

Vom 22. November 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit 2 Deutsche Mark bis 12 Deutsche Mark.“

2. An die Stelle des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 treten folgende Sätze:

„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit 20 bis 50 Deutsche Mark. Für die Bemessung des Stundensatzes sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung, ein nicht anderweitig abzugeltender Aufwand für die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen und besondere Umstände maßgebend, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war; der Stundensatz ist einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit zu bemessen.“

3. In § 5 Satz 2 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. a) In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein auf die Hilfskräfte (Absatz 1 Nr. 1) entfallender Teil der Gemeinkosten des Sach-

verständigen kann durch einen Zuschlag bis zu 15 vom Hundert auf den Betrag abgegolten werden, der als notwendige Aufwendung für die Hilfskräfte zu ersetzen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Abwesenheit bis zu sechs Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 6 Deutsche Mark erstattet.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „5 Deutsche Mark“ durch die Worte „6 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. An die Stelle des § 17 Abs. 3 treten folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Die Entschädigung für die Übersetzung eines Textes aus einer Sprache in eine andere Sprache beträgt eine Deutsche Mark je Zeile. Ist die Übersetzung erschwert, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes, so kann die Entschädigung bis auf 3 Deutsche Mark, bei außergewöhnlich schwierigen Texten bis auf 4,50 Deutsche Mark je Zeile erhöht werden. Für eine oder für mehrere Übersetzungen auf Grund desselben Auftrags beträgt die Entschädigung mindestens 15 Deutsche Mark.

(4) Als Zeile gilt die Zeile der angefertigten schriftlichen Übersetzung, die durchschnittlich 50 Schriftzeichen enthält. Werden in der angefertigten Übersetzung keine lateinischen Schriftzeichen verwendet, war aber ein Text mit lateinischen Schriftzeichen zu übersetzen, so sind die Zeilen dieses Textes maßgebend. Angefangene Zeilen von mehr als 30 Schriftzeichen gelten als volle Zeilen, angefangene Zeilen von 30 oder weniger Schriftzeichen werden zu vollen Zeilen zusammengezogen.“

7. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Nummer 1 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Zahl „20“ durch die Zahl „40“, die Zahl „55“ durch die Zahl „100“, die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
„2	Jeder Obduzent erhält	
	a) für die Leichenöffnung	165
	Bei einer Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen beträgt die Entschädigung	230
	War die Leiche schon beerdigt oder ist sie nach längerer Zeit aufgefunden, so beträgt die Entschädigung	335
	b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht	70
	Bei einer Sektion oder Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen beträgt die Entschädigung	100
	Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.“	

- c) Bei der Nummer 3 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Worte „7 bis 20“ durch die Worte „10 bis 30“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- d) Bei der Nummer 4 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Worte „14 bis 28“ durch die Worte „20 bis 50“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- e) Bei der Nummer 6 werden in der Spalte „Bezeichnung der Verrichtung“ nach dem Wort „chemische,“ das Wort „toxikologische,“ eingefügt und die Worte „für jede Probe“ durch die Worte „je Organ oder Körperflüssigkeit“ ersetzt.
- f) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
„7	Die Entschädigung beträgt	
	a) für die Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche mit Röntgenstrahlen	
	aa) bei einer Aufnahme	10 bis 35
	bb) bei mehreren Aufnahmen — auch von verschiedenen Körperteilen — in zeitlichem Zusammenhang	15 bis 150
	b) für jede elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen	10 bis 100
	c) für die Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche mit radioaktiven Stoffen durch Einzelaktivitätsmessungen oder Aufzeichnungen von Aktivitätsanreicherungen je Messung oder Darstellung	10 bis 250
	d) für die raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz	10 bis 250
	Die Entschädigung umfaßt auch eine kurze gutachtliche Äußerung.	
	Die Entschädigung nach den Buchstaben a, b und d umfaßt den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.“	

g) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
„8	Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede zu untersuchende Person a) für die Bestimmung der AB0-Blutgruppe für die Bestimmung der Untergruppe b) für die MN-Bestimmung c) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, C ^w , c, D, E, e und weitere) je Merkmal insgesamt höchstens d) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal insgesamt höchstens e) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale (D ^u , s, Fy und weitere) je Merkmal insgesamt höchstens f) für die Bestimmung von Merkmalen des HLA-Systems: 20 bis 29 Merkmale 30 und mehr Merkmale g) für den zusätzlich erforderlichen Titrationsversuch h) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.) i) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase, die Bestimmung der Phosphoglucomutase, der Adenylatkinase, der Adenosindesamidase oder der Glutamatpyruvattransaminase k) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal insgesamt höchstens l) für die Bestimmung des Haptoglobintyps m) für die Bestimmung der Gruppe Gc n) Für eine in den Buchstaben a bis m nicht genannte Blutgruppenbestimmung wird wie für eine an Arbeitsaufwand vergleichbare Bestimmung entschädigt. o) Für das schriftliche Gutachten beträgt die Entschädigung je untersuchte Person Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt."	 15 12 12 15 75 15 75 20 80 100 150 20 30 30 30 100 30 30 30 15

h) Bei der Nummer 9 wird in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

i) Bei der Nummer 10 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Zahl „400“ durch die Zahl „600“, die Zahl „100“ durch die Zahl „150“, die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes

über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „6 Deutsche Mark“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „14 Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Als Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausfalls ein Betrag bis zu 30 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an sechs Tagen oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als zwanzig Tagen herangezogen wird. Wird er in einem Verfahren an mehr als fünfzig Tagen herangezogen, so tritt an die Stelle des Betrages von 30 Deutsche Mark ein Betrag von 50 Deutsche Mark.“
- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 werden die Worte „fünf Stunden“ jeweils durch die Worte „sechs Stunden“ und die Worte „5 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „6 Deutsche Mark“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 fallen die Worte „und Geschworenen (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ fort.

Artikel 3

Anderung des Gerichtskostengesetzes

In der Anlage 1 — Kostenverzeichnis — zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3047), zuletzt geändert durch das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2029), wird der Abschnitt G wie folgt geändert:

1. Der Unterabschnitt I erhält folgende Fassung:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
	„I. Gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten ist im Bußgeldverfahren oder im Strafverfahren rechtskräftig eine Geldbuße festgesetzt worden	
	1. Verfahren im ersten Rechtszug	
1700	Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluß ohne Hauptverhandlung	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 20 000 DM
1701	Verfahren bei Strafbefehlen, es sei denn, daß nach Einspruch durch Urteil entschieden wird	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM
	2. Berufungsverfahren (§ 82 Abs. 1, § 83 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	
1702	Berufungsverfahren mit Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1703	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
	3. Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 79, 80, 83 Abs. 1, 2 Satz 3 OWiG)	
1704	Rechtsbeschwerdeverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
1705	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4 höchstens 5 000 DM
	4. Revisionsverfahren (§ 82 Abs. 1 OWiG)	
1706	Revisionsverfahren mit Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1707	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4 höchstens 5 000 DM".
2. Die Überschrift des Unterabschnittes III erhält folgende Fassung:		
„III. Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens oder des Strafverfahrens, soweit gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten eine Geldbuße festgesetzt worden ist“.		
3. Der Unterabschnitt IV erhält folgende Fassung:		
„IV. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend		
1. die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;		
2. die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG		
1740	Verwerfung der Berufung durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1741	Erledigung der Berufung ohne Urteil	10 DM
1742	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1743	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	10 DM
1744	Verwerfung der Revision durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1745	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	10 DM
1746	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	20 DM
1747	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)".

4. Der Unterabschnitt V erhält folgende Fassung:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
	„V. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung	
1750	Verwerfung der Berufung durch Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1751	Erledigung der Berufung ohne Urteil	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
1752	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1753	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbe- schwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
1754	Verwerfung der Revision durch Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1755	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurück- nahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
1756	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM
1757	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)“.

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 1

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und in Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Die Entschädigung der Sachverständigen richtet sich für die gesamte Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist für Sachverständige auch anzuwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§§ 5, 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) beendet wird.

(3) Die Entschädigung von Zeugen und ehrenamtlichen Richtern richtet sich für die Zeit bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht, im übrigen nach dem neuen Recht.

(4) In Strafsachen und in gerichtlichen Bußgeldverfahren ist Artikel 3 anzuwenden, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Artikels rechtskräftig geworden ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. November 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verordnung
zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung
Vom 15. November 1976

Auf Grund des § 47 Abs. 1 Nr. 2, des § 100 Abs. 5 und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1770), wird verordnet:

Artikel 1

§ 128 der Branntweinverwertungsordnung (Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707, 809), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom 18. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 756), wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 steht der Verkehrsfähigkeit von Trinkbranntwein, dessen Weingeistgehalt unter Auf rundung auf ganze oder halbe Raumbunderteile gekennzeichnet ist, nicht entgegen, wenn der Trinkbranntwein vor Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Kleinverkaufsbehältnisse abgefüllt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten). bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.